

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5 RS 90/09 B

L 30 R 1538/06 (LSG Berlin-Brandenburg)
S 24 R 2739/05 (SG Berlin)

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund
- Versorgungsträger für die Zusatzversorgungssysteme -,
Hirschberger Straße 4, 10317 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 24. August 2010 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. B e r c h t o l d sowie die Richter Dr. K o l o c z e k
und K a r m a n s k i
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 8. Oktober 2009 wird als unzulässig
verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu er-
statten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

- 1 Mit Urteil vom 8.10.2009 hat das LSG Berlin-Brandenburg einen Anspruch des Klägers auf Feststellung der Beschäftigungszeiten vom 1.9.1967 bis 31.1.1988 und vom 1.9.1989 bis 30.6.1990 als Zeiten der Zugehörigkeit zur zusätzlichen Altersversorgung der technischen Intelligenz einschließlich der dabei erzielten Arbeitsentgelte verneint.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in dieser Entscheidung wurde Beschwerde zum BSG eingelegt. In der Beschwerdebegründung werden Verfahrensmängel, die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache und eine Rechtsprechungsabweichung geltend gemacht.
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers ist unzulässig. Die Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen, weil kein Zulassungsgrund ordnungsgemäß dargetan worden ist (vgl § 160a Abs 2 Satz 3 Sozialgerichtsgesetz <SGG>).
- 4 Die Revision ist nur zuzulassen, wenn
 - die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG),
 - das Urteil von einer Entscheidung des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG abweicht und auf dieser Abweichung beruht (aaO Nr 2) oder
 - ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (aaO Nr 3).
- 5 Derartige Gründe werden in der Beschwerdebegründung nicht nach Maßgabe der Erfordernisse des § 160a Abs 2 Satz 3 SGG dargetan. Die Beschwerde ist daher gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 iVm § 169 SGG zu verwerfen.
- 6 Wird eine Nichtzulassungsbeschwerde darauf gestützt, dass ein Verfahrensmangel vorliege, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen könne (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 1 SGG), so müssen bei der Bezeichnung des Verfahrensmangels (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG) zunächst die den Verfahrensmangel (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargetan werden. Darüber hinaus ist die Darlegung erforderlich, dass und warum die Entscheidung des LSG ausgehend von dessen materieller Rechtsansicht auf dem Mangel beruhen kann, also die Möglichkeit einer Beeinflussung des Urteils besteht. Gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG kann der geltend gemachte Verfahrensmangel nicht auf eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs 1 Satz 1 SGG und auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.
- 7 Soweit - wie vorliegend - Verstöße gegen die tatrichterliche Sachaufklärungspflicht (§ 103 SGG) gerügt werden, muss die Beschwerdebegründung hierzu jeweils folgende Punkte enthalten: (1) Bezeichnung eines für das Revisionsgericht ohne Weiteres auffindbaren Beweisantrags, dem



das LSG nicht gefolgt ist, (2) Wiedergabe der Rechtsauffassung des LSG, auf Grund derer bestimmte Tatfragen als klärungsbedürftig hätten erscheinen müssen, (3) Darlegung der von dem betreffenden Beweisantrag berührten Tatumstände, die zu weiterer Sachaufklärung Anlass gegeben hätten, (4) Angabe des voraussichtlichen Ergebnisses der unterbliebenen Beweisaufnahme und (5) Schilderung, dass und warum die Entscheidung des LSG auf der angeblich fehlerhaft unterlassenen Beweisaufnahme beruhen kann, das LSG mithin bei Kenntnis des behaupteten Ergebnisses der unterlassenen Beweisaufnahme von seinem Rechtsstandpunkt aus zu einem anderen, dem Beschwerdeführer günstigeren Ergebnis hätte gelangen können (*BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 3 RdNr 5 mwN*).

- 8 Die Beschwerdebegründung wird schon dem ersten Erfordernis nicht gerecht. Der Kläger gibt in der Beschwerdeschrift weder den Wortlaut von ihm lediglich behaupteter "Beweisanträge" - im hier maßgeblichen Sinn der ZPO - wieder noch zeigt er auf, wo diese aufzufinden sind. Soweit er sich auf einen "Beweisantritt" beruft, verkennt er bereits, dass dieser rechtlich vom vorliegend erforderlichen "Beweisantrag" zu unterscheiden ist und nicht etwa an dessen Stelle tritt. Erst recht lässt das Vorbringen des Klägers unberücksichtigt, dass unterlassene Beweisanträge nicht etwa im Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde nachgeholt werden können und die Berücksichtigung mit der Beschwerdebegründung vorgelegter "Beweismittel" von vorne herein ausgeschlossen ist.
- 9 Soweit sich der Kläger gegen die Beweiswürdigung des LSG wendet, lässt er unberücksichtigt, dass eine derartige Rüge im Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde ausdrücklich ausgeschlossen ist (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG). Erst recht ist nicht Gegenstand der Nichtzulassungsbeschwerde, ob die hiermit angegriffene Entscheidung rechtlich richtig ist. Der Kläger verkennt insofern, dass eine Überprüfung insofern erst nach zulässiger Einlegung der zugelassenen Revision durch das BSG als Revisionsgericht in Betracht kommt.
- 10 Soweit der Kläger einen Verstoß gegen den Grundsatz der Unmittelbarkeit der Beweisaufnahme behauptet, verkennt er, dass hierin kein generelles Verbot enthalten ist, im Rahmen der Beweiswürdigung von Angaben eines Zeugen oder Prozessbeteiligten abzuweichen. Nach § 117 SGG erhebt das Gericht Beweise in der mündlichen Verhandlung, soweit die Beweiserhebung nicht einen besonderen Termin erfordert. Mit dieser Unmittelbarkeit der Beweisaufnahme soll sichergestellt werden, dass diejenigen Richter, die im Rahmen ihrer freien Beweiswürdigung (§ 128 Abs 1 Satz 1 SGG) über einen Rechtsstreit entscheiden, auch einen persönlichen Eindruck von den der Entscheidung zu Grunde liegenden Tatsachen und Beweisergebnissen haben. Das Ergebnis einer früheren Beweisaufnahme kann durch Heranziehung der Niederschrift verwertet werden. Das Gericht darf dann aber bei der Beweiswürdigung nur das verwerten, was auf der Wahrnehmung aller an der Entscheidung beteiligten Richter beruht oder aktenkundig ist und wozu sich die Beteiligten äußern konnten (*vgl Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 9. Aufl, § 117 RdNr 2a mwN*). Dies gilt auch dann,



wenn das Gericht den persönlichen Eindruck von einem Zeugen zur Beurteilung von dessen Glaubwürdigkeit heranziehen will. Der Grundsatz der freien Beweiswürdigung und der Unmittelbarkeit der Beweisaufnahme erfordern auch in diesem Fall, dass sich alle die Entscheidung treffenden Richter einen persönlichen Eindruck von dem Zeugen gemacht haben, wenn sie ihre Entscheidung darauf stützen (*vgl BSG SozR 3-1500 § 128 Nr 15 mwN; SozR 4-1500 § 117 Nr 1; Beschluss vom 7.9.2004, B 2 U 2/04 B, Juris*). Dies gilt nur dann nicht, wenn der persönliche Eindruck, welchen die Richter einer früheren mündlichen Verhandlung von einem Zeugen gewonnen haben, protokolliert oder auf sonstige Weise aktenkundig gemacht worden ist und sich die Beteiligten dazu erklären konnten (*vgl angegebene Entscheidungen des BSG*).

- 11 Der Kläger begründet den Verfahrensmangel ausschließlich damit, dass das LSG von Feststellungen des SG abgewichen sei. Soweit er dabei sinngemäß unterstellt, das LSG sei bei seiner Beweiswürdigung von der fehlenden Glaubwürdigkeit des Klägers ausgegangen, ist seine Rüge nicht hinreichend substantiiert. Der Kläger hätte unter Heranziehung der maßgeblichen Passagen des Berufungsurteils darlegen müssen, warum das LSG nicht nur die - bloße - Unglaubhaftigkeit eines Teils seiner Aussage angenommen hat (*vgl etwa BSG, Beschluss vom 7.9.2004, B 2 U 2/04 B, Juris*). Der Kläger hätte einen Verfahrensmangel aber auch dann nicht in der gebotenen Weise bezeichnet, wenn für das LSG tatsächlich der persönliche Eindruck maßgebend gewesen wäre. In einem solchen Fall wäre von ihm unter Auswertung des Beweisaufnahmeprotokolls des SG darzulegen gewesen, dass in diesem Protokoll nicht auch der persönliche Eindruck festgehalten war. Schließlich hat der Kläger in der Beschwerdebegründung nicht ausreichend dazu Stellung genommen, warum er trotz Anwesenheit in der mündlichen Verhandlung vor dem LSG nicht vor Urteilerlass einen entsprechenden Beweisantrag - im auch hier maßgeblichen Sinn der ZPO - gestellt bzw ausdrücklich aufrechterhalten hat (*vgl zum entsprechenden Erfordernis auch bei nicht vertretenen Klägern BSG vom 24.7.2002, B 7 AL 228/01 B, Juris mwN*). Ein Verstoß gegen § 117 SGG kann nicht mehr gerügt werden, wenn nach § 202 SGG iVm § 295 der Zivilprozessordnung auf die Einhaltung des Grundsatzes der Unmittelbarkeit der Beweisaufnahme verzichtet wurde (*vgl BSG SozR 4-1500 § 117 Nr 1; ebenso Urteil vom 16.10.1986, 5b RJ 56/85, Juris mwN*).
- 12 Soweit der Kläger in diesem Zusammenhang rügt, das LSG habe sein Vorbringen - "Beweisanträge" - unbeachtet gelassen und sei deshalb zu einer unzutreffenden Sachentscheidung gelangt, ist auch die hierin liegende Rüge einer Verletzung seines Rechts auf rechtliches Gehör (§ 62 SGG) nicht ordnungsgemäß bezeichnet. Ein solcher Verstoß liegt ua vor, wenn das Gericht seiner Pflicht, das Vorbringen der Beteiligten zur Kenntnis zu nehmen und in seine Erwägungen einzubeziehen, nicht nachgekommen ist (*vgl BSG SozR 3-1500 § 62 Nr 19 S 33 mwN*) oder sein Urteil auf Tatsachen und Beweisergebnisse stützt, zu denen sich die Beteiligten nicht haben äußern können (*vgl BSG SozR 3-1500 § 62 Nr 12 S 19*). Dem-



entsprechend sind insbesondere Überraschungsentscheidungen verboten (*vgl dazu Keller in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 9. Aufl 2008, § 62 RdNr 8a, 8b mwN*). Zur Begründung eines entsprechenden Revisionszulassungsgrundes ist nicht nur der Verstoß gegen diesen Grundsatz selbst zu bezeichnen, sondern auch darzutun, welches Vorbringen ggf dadurch verhindert worden ist und inwiefern die angefochtene Entscheidung darauf beruhen kann (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 36*). Ferner ist Voraussetzung für den Erfolg einer Gehörsrüge, dass der Beschwerdeführer darlegt, seinerseits alles getan zu haben, um sich rechtliches Gehör zu verschaffen (*BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 22 S 35; vgl auch BSGE 68, 205, 210 = SozR 3-2200 § 667 Nr 1 S 6*). Der Kläger benennt jeweils bereits keine konkreten Einzelumstände, die das Berufungsgericht ausgehend von dessen allein maßgeblicher Rechtsauffassung hätte berücksichtigen müssen und lässt ebenso offen, wie sich auf dieser Grundlage die Berücksichtigung derartiger Umstände zu seinen Gunsten ausgewirkt hätte. Der Hinweis auf das "gesamte Vorbringen" oder ein Vertragswerk in seiner Gesamtheit genügt diesen Anforderungen nicht.

- 13 Auch mit seinem Vorbringen, das LSG habe etwa die Wirtschaftsgruppenzuordnung "ohne nähere Erläuterung des dazu notwendigen Sachverstandes" vorgenommen, wird eine Verletzung des rechtlichen Gehörs nicht in zulässiger Form dargetan. Zum einen mangelt es an einer genauen Bezeichnung der Tatsachen, auf die sich die vom LSG vermeintlich in Anspruch genommene Sachkunde beziehen soll. Zum anderen hat der Kläger auch nicht vorgetragen, inwiefern sich aus dem angefochtenen Urteil ergeben soll, dass das Berufungsgericht sich überhaupt auf - und ggf welche - eigene Sachkunde gestützt haben soll. Schließlich hat der Kläger auch nicht dargetan, welches entscheidungserhebliche Vorbringen hierdurch verhindert worden sein soll.
- 14 Schließlich gibt es auch keinen allgemeinen Verfahrensgrundsatz, der das Gericht verpflichten würde, die Beteiligten vor einer Entscheidung auf eine in Aussicht genommene Beweiswürdigung hinzuweisen oder die für die richterliche Überzeugungsbildung möglicherweise leitenden Gesichtspunkte zuvor mit den Beteiligten zu erörtern (*BSG SozR 3-1500 § 112 Nr 2 S 3 = NJW 2000, 3590, 3591; BSG SozR 3-1500 § 153 Nr 1 S 3*).
- 15 Auch die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) ist nicht in der nach § 160a Abs 2 Satz 3 SGG gebotenen Weise dargelegt. Eine Rechtssache hat nur dann grundsätzliche Bedeutung, wenn sie Rechtsfragen aufwirft, die klärungsbedürftig und im konkreten Verfahren klärungsfähig und von allgemeinen Interesse sind (*BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 16 mwN; vgl auch BVerfG SozR 3-1500 § 160a Nr 7*).
- 16 Der Kläger hält sinngemäß die Frage für grundsätzlich bedeutsam, ob die "Einschränkung des Begriffs von Produktionsbetrieben in der DDR", <zu ergänzen: wonach ein Produktionsbetrieb nicht gegeben ist, wenn keine Massenproduktion erfolgte,>



"tatsächlich sachlich irgendwie gerechtfertigt ist".

- 17 Es kann offen bleiben, ob der Kläger hiermit eine Rechtsfrage iS von § 160 Abs 2 Nr 1 SGG zur Auslegung, zum Anwendungsbereich oder zur Vereinbarkeit einer Norm mit höherrangigem Recht formuliert hat (*vgl dazu BSG Beschluss vom 6.4.2010 - B 5 R 8/10 B*). Jedenfalls ist die Klärungsbedürftigkeit der aufgeworfenen Frage nicht dargelegt. Eine Rechtsfrage ist dann nicht klärungsbedürftig, wenn die Antwort praktisch außer Zweifel steht, sich zB unmittelbar aus dem Gesetz ergibt oder bereits höchstrichterlich geklärt ist. Als höchstrichterlich geklärt ist eine Rechtsfrage auch dann anzusehen, wenn das Revisionsgericht bzw das BVerfG diese zwar noch nicht ausdrücklich entschieden hat, jedoch schon eine oder mehrere höchstrichterliche Entscheidungen ergangen sind, die ausreichende Anhaltspunkte zur Beurteilung der von der Beschwerde als grundsätzlich herausgestellten Rechtsfrage geben (*vgl BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 8 S 17*). Im Hinblick hierauf muss in der Beschwerdebegründung unter Auswertung der Rechtsprechung des BSG zu dem Problemkreis substantiiert vorgetragen werden, dass das BSG zu diesem Fragenbereich noch keine Entscheidung gefällt oder durch die schon vorliegenden Urteile die hier maßgebende Frage von grundsätzlicher Bedeutung noch nicht beantwortet hat (*Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 5. Aufl 2008, Kap IX RdNr 183 mwN*). Hieran fehlt es selbst ansatzweise. So hätte es insbesondere der Darlegung bedurft, warum trotz der vom Kläger selbst zitierten Entscheidung des BSG vom 23.8.2007 (B 4 RS 3/06 R) Klärungsbedürftigkeit fortbestehen oder erneut aufgetreten sein sollte.
- 18 Auch der Zulassungsgrund der Divergenz (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) ist nicht hinreichend dargelegt. Divergenz (Abweichung) bedeutet Widerspruch im Rechtssatz oder - anders ausgedrückt - das Nichtübereinstimmen tragender abstrakter Rechtssätze, die den miteinander zu vergleichenden Entscheidungen zu Grunde gelegt worden sind. Sie kommt dann in Betracht, wenn das LSG einen tragenden abstrakten Rechtssatz in Abweichung von einem abstrakten Rechtssatz des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG aufgestellt hat (*BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 72 mwN*).
- 19 Die Beschwerdebegründung führt insoweit aus, das angefochtene Urteil gehe in Übereinstimmung mit den Entscheidungen anderer LSGe davon aus, dass der - dort vertretene - "enge Begriff des Produktionsbetriebes" noch nicht in (anderen) Entscheidungen des BSG zugrunde gelegt worden sei. Dies erscheine unzutreffend. So habe das BSG (*Urteil vom 23.8.2007 - B 4 RS 3/06 R*) ausgeführt, "nach seinem Hauptzweck verfolgte dieser Betrieb nicht die Herstellung von Industrieanlagen oder Bauwerken in Massenproduktion ...". Ein derartiges Vorbringen verkennt den Rechtsbegriff der Divergenz. Weder kann schlüssig dargelegt werden, dass das LSG von einem Rechtssatz abweichen wollte, den es angeblich nicht kannte, noch kommt objektiv eine Divergenz in Betracht, wenn sich die Aussagen des angegriffenen Urteils und der oberstgerichtlichen Rechtsprechung gerade decken.



- 20 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, da sie nicht geeignet wäre, zur Klärung der Voraussetzungen einer Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbs 2 SGG).
- 21 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)